

Auszahlungen

Personen in ambulant betreuten Wohnformen (Zeilen 1 bis 5 des Abrechnungsvordruckes)

Die Hilfen für Personen in ambulant betreuten Wohnformen müssen folgendermaßen in dem Abrechnungsvordruck ausgewiesen werden

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 1 Nr. 1 a der Satzung (Zeile 1 des Abrechnungsvordruckes)
2. Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt nach § 1 Nr. 2 b der Satzung (Zeile 2 des Abrechnungsvordruckes)
3. Hilfen bei der Beschaffung, dem Umbau, der Ausstattung und der Erhaltung einer Wohnung nach § 1 Nr. 2 c der Satzung (Zeile 3 des Abrechnungsvordruckes)
4. Hilfen zur Inanspruchnahme der Fahrdienste für behinderte Menschen nach § 1 Nr. 2 d der Satzung (Zeile 4 des Abrechnungsvordruckes)
5. Häusliche Pflege, Pflegegeld und andere Leistungen nach § 1 Nr. 3 a der Satzung (Zeile 5 des Abrechnungsvordruckes)

Hilfe zur Pflege in teil- oder vollstationärer Form (Zeilen 6 und 7 des Abrechnungsvordruckes)

Die Hilfe zur Pflege in Einrichtungen nach § 1 Nr. 4 der Satzung ist getrennt abzurechnen für die Leistungsberechtigten in

1. Kurzzeitpflegeeinrichtungen
2. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen sowie in vollstationären Pflegeeinrichtungen.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Zeile 8 des Abrechnungsvordruckes)

Abzurechnen ist die Grundsicherung für Leistungsberechtigte, die nach § 1 Nr. 4 der Satzung Hilfe zur Pflege erhalten.

Hilfen zur Gesundheit (Zeile 9 des Abrechnungsvordruckes)

Abzurechnen sind hier die Aufwendungen, die den Krankenkassen durch die Übernahme der Krankenbehandlung nach § 264 Abs. 2 SGB V für Leistungsberechtigte erstattet wurden, die nach § 1 Nr. 4 der Satzung Hilfe zur Pflege erhalten.

Die Verwaltungskosten, die den Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V für die Übernahme der Krankenbehandlung für Nichtversicherungspflichtige zu zahlen sind, müssen unter **Sonstige Auszahlungen** (Zeile 15 des Abrechnungsvordruckes) abgerechnet werden. Auf die Erläuterung zu Zeile 15 wird hingewiesen.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Zeilen 10 und 11 des Abrechnungsvordruckes)

Die Auszahlungen der Eingliederungshilfe sind getrennt abzurechnen

1. für die Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, größeren Hilfsmitteln usw. nach § 1 Nr. 2 a der Satzung und
2. für andere Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit sie durch die Satzung übertragen worden sind. Bei den anderen Leistungen der Eingliederungshilfe wird auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, weil solche Leistungen nur noch selten zu Lasten des LWL zu gewähren sind.

Hilfe zum Lebensunterhalt für Menschen mit Behinderungen (Zeile 12 des Abrechnungsvordruckes)

Es handelt sich um die Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 1 Nr. 1 b der Satzung. (Hilfe zum Lebensunterhalt für Personen in ambulant betreuten Wohnformen nach § 1 Nr. 1 a der Satzung ist nicht hier, sondern in Zeile 1 des Abrechnungsvordruckes aufzuführen.)

Häusliche Pflege, Pflegegeld und andere Leistungen für Menschen mit Behinderungen (Zeile 13 des Abrechnungsvordruckes)

Es handelt sich um die Hilfen nach §§ 63 bis 66 SGB XII nach § 1 Nr. 3 b der Satzung. (Hilfen nach §§ 63 bis 66 SGB XII für Personen in ambulant betreuten Wohnformen nach § 1 Nr. 3 a der Satzung sind nicht hier, sondern in Zeile 5 des Abrechnungsvordruckes aufzuführen.)

Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG (Zeile 14 des Abrechnungsvordruckes)

Abzurechnen sind hier die an die AOK Sachsen-Anhalt zu erstattenden Aufwendungen für die Krankenversorgung.

Die Verwaltungskosten, die den Krankenkassen nach § 264 Abs. 7 SGB V für die Übernahme der Krankenbehandlung für Nichtversicherungspflichtige zu zahlen sind, müssen unter **Sonstige Auszahlungen** (Zeile 15 des Abrechnungsvordruckes) abgerechnet werden. Auf die Erläuterung zu Zeile 15 wird hingewiesen.

Sonstige Auszahlungen (Zeile 15 des Abrechnungsvordruckes)

Hier sind in einer Summe die Auszahlungen aufzuführen, die an anderen Stellen des Abrechnungsvordruckes nicht berücksichtigt werden können.

In der Regel handelt es sich um Prozesskosten nach § 6 der Satzung. Aber auch die Verwaltungskosten nach § 264 Abs. 7 SGB V sind an dieser Stelle abzurechnen.

Übergangsweise werden hier die Auszahlungen für ambulante Leistungen nach §§ 67 bis 69 SGB XII abgerechnet, wenn diese dazu dienen, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern. Da eine Heranziehung zu diesen Leistungen zukünftig nicht mehr erfolgt, geht der LWL davon aus, dass die übergangsweise Abrechnung zum Ende des 2. Halbjahres 2010 beendet werden kann.

Die in Zeile 15 des Abrechnungsvordruckes abgerechneten Auszahlungen müssen erläutert werden. Außerdem sind die Teilbeträge z.B. für die Prozesskosten oder die Verwaltungskosten nach § 264 Abs. 7 SGB V (ggfls. auf einem besonderen Blatt) anzugeben.

Einzahlungen

Die Einzahlungen sind Einnahmegruppen zuzuordnen. Die Einnahmegruppen entsprechen denen, die in den kommunalen Haushalten zu verwenden sind.

Einzahlungen, die in Zeile 15 des Abrechnungsvordruckes abgerechnet werden, sollen erläutert werden.

Abrechnungsergebnis (Zeilen 16, 17 und 18 des Abrechnungsvordruckes)

Das Ergebnis der Abrechnung ist aus der Summe der Auszahlungen abzüglich der Summe der Einzahlungen und der Summe der vom LWL gezahlten Abschläge zu errechnen, die für den Abrechnungszeitraum zu berücksichtigen sind.

Als Erstattung ist eine Forderung des örtlichen Trägers gegen den LWL und als Guthaben ist eine Forderung des LWL gegen den örtlichen Träger auszuweisen.

Auf dem Abrechnungsvordruck ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Abrechnung mit dem vollen Namenszug der zuständigen Sachbearbeiterin oder des zuständigen Sachbearbeiters zu bescheinigen.

Statistische Angaben (Personenzahl)

Die statistischen Angaben müssen in jeder Abrechnung für alle abgerechneten Leistungen - mit Ausnahme der **Erstattungen für die Krankenversorgung nach dem LAG** und der **Sonstigen Auszahlungen** - immer vollständig angegeben werden. Für die jeweilige Hilfe ist immer der Bestand am Anfang und am Ende des Abrechnungszeitraumes anzugeben. Nachträgliche Korrekturen der statistischen Angaben für zurückliegende Abrechnungszeiträume sind besonders zu erläutern.